



Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Association suisse des entreprises horticoles
Associazione svizzera imprenditori giardinieri

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 05. September 2023 und zum Bildungsplan vom 05. September 2023
für

**Gärtnerin EBA / Gärtner EBA
Horticultrice AFP / Horticulteur AFP
Giardiniera CFP / Giardiniere CFP**

Berufsnummer: 17022

17023 Pflanzenproduktion

17024 Garten- und Landschaftsbau

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Gärtnerberufe
zur Stellungnahme unterbreitet am 19. Februar 2025 erlassen durch JardinSuisse am 01. März 2025

aufzufinden unter www.jardinsuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Qualifikationsbereich VPA im Detail.....	5
4.1	<i>VPA Fachrichtung Pflanzenproduktion</i>	5
4.1.1	Positionen (gemäss BiVo).....	5
4.1.2	Unterpositionen nach Positionen.....	5
4.2	<i>VPA Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau</i>	7
4.2.1	Positionen.....	7
4.2.2	Unterpositionen nach Positionen.....	7
4.3	<i>Hilfsmittel</i>	8
4.4	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	9
5	Erfahrungsnote.....	9
6	Angaben zur Organisation	10
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	10
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	10
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	10
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	10
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	10
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	10
6.7	<i>Archivierung.....</i>	10
7	Inkrafttreten	10
8	Anhang Verzeichnis der Vorlagen.....	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Gärtnerin EBA / Gärtner EBA mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 05. September 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 von 20 sowie für die Ausweise und Titel Art. 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Gärtnerin EBA / Gärtner EBA mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 05. September 2023. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil 4.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

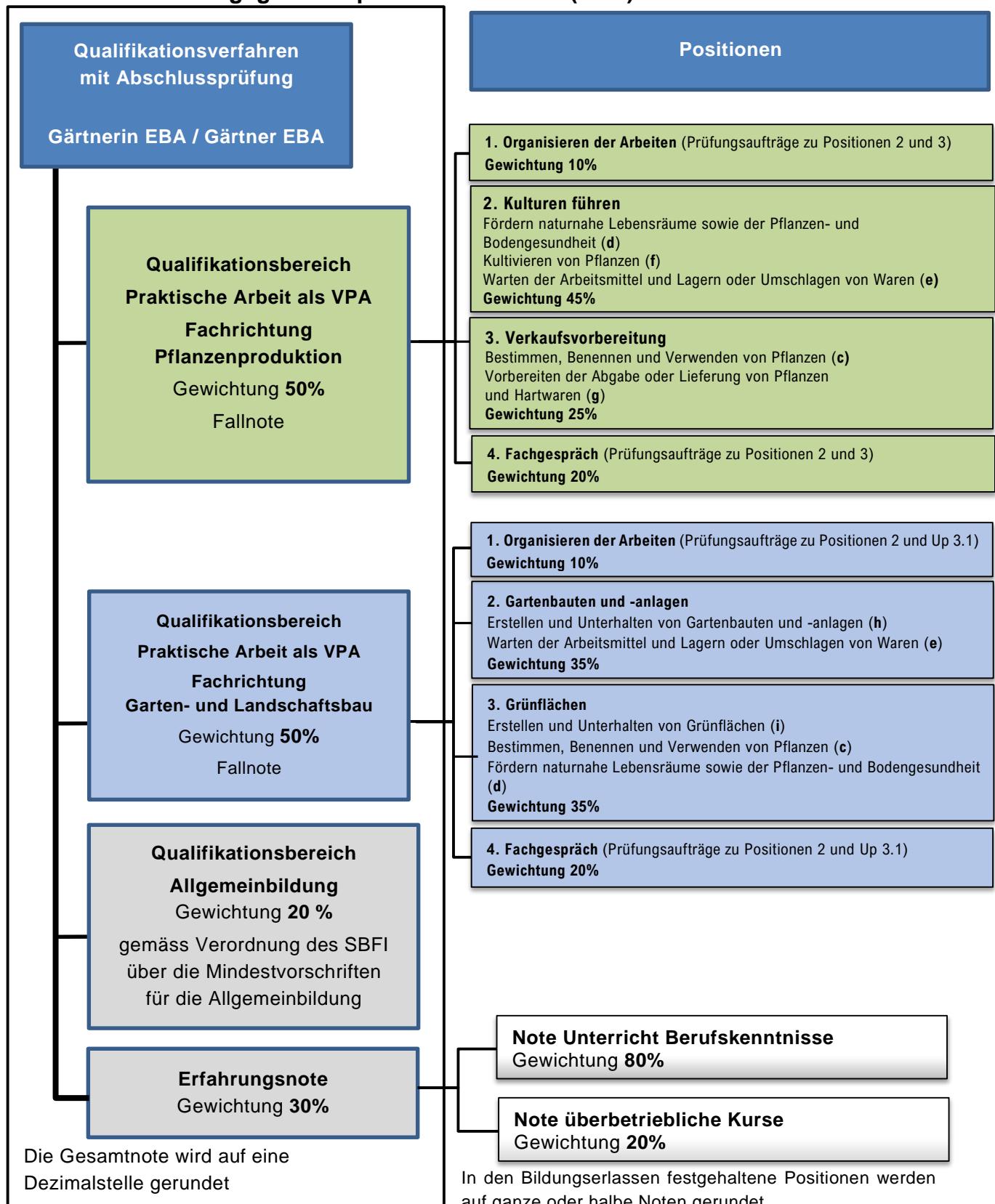
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pe>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Qualifikationsbereich VPA im Detail

4.1 VPA Fachrichtung Pflanzenproduktion

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit zeigt die lernende bzw. die kandidierende Person, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fach-, bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

4.1.1 Positionen (gemäss BiVo)

Die VPA dauert **8 Stunden** und findet im Lehrbetrieb statt.

Sie wird in 2 Teilen zu saisonal unterschiedlichen Zeiträumen durchgeführt. Die Arbeiten zu Position 2 und die Unterpositionen 1.1 und 4.1 finden im Zeitraum Februar/März statt. Die Arbeiten zu Position 3 und die Unterpositionen 1.2 und 4.2 finden im Zeitraum Mai/Juni statt. Begründete Verschiebungen zwischen den zwei Zeiträumen von Unterpositionen mit saisonbedingten Arbeiten sind zulässig.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
1	Organisieren der Arbeiten (b)	10	20
2	Fördern naturnahe Lebensräume sowie der Pflanzen- und Bodengesundheit (d) Kultivieren von Pflanzen (f) Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren (e)	45	240
3	Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen (c) Vorbereiten der Abgabe oder Lieferung von Pflanzen und Hartwaren (g)	25	180
4	Fachgespräch	20	40

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

4.1.2 Unterpositionen nach Positionen

Position 1 – Organisieren der Arbeiten

Position (HK-Bereich)	Unterpositionen	Bezeichnung	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
b. Organisieren der Arbeiten	1.1	<u>Vorbereiten Auftrag zu Position 2</u> b1 Arbeitsaufträge entgegennehmen und bei Unklarheiten mit der vorgesetzten Stelle klären. b2 Arbeiten vorbereiten und Arbeitsmittel bereitstellen.	50	10
	1.2	<u>Vorbereiten Auftrag zu Position 3</u> b1 Arbeitsaufträge entgegennehmen und bei Unklarheiten mit der vorgesetzten Stelle klären. b2 Arbeiten vorbereiten und Arbeitsmittel bereitstellen.	50	10

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 2 – Kulturen führen

Handlungskompetenzbereiche	Unter-position	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
		<i>Produktion und Vermehrung</i>		
d. Fördern naturnaher Lebensräume sowie der Pflanzen- und Bodengesundheit	2.1	f1 Kulturflächen und Gefäße für die Aussaat oder Be-pflanzung vorbereiten. f2 Pflanzen kultivieren und pflegen. e1 Betriebseinrichtungen, Geräte, Maschinen und Werkzeuge warten. e2 Waren mit mitgängergefährten Flurförderzeugen trans- portieren.	50	120
e. Warten der Arbeits- mittel und Lagern oder Umschlagen von Waren		<i>Pflegen von Kulturen</i>		
f. Kultivieren von Pflanzen	2.2	d1 Naturnahe Lebensräume fördern. d2 Pflanzengesundheit fördern. d4 Böden nachhaltig bearbeiten, pflegen und schützen. d5 Organisches Material in den Kreislauf zurückführen. e1 Betriebseinrichtungen, Geräte, Maschinen und Werkzeuge warten. e2 Waren mit mitgängergefährten Flurförderzeugen trans- portieren.	50	120

Position 3 – Verkaufsvorbereitung

Handlungskompetenzbereiche	Unterposition	/Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
c. Bestimmen, Benen- nen und Verwenden von Pflanzen	3.1	c1 Pflanzen bestimmen und benennen. c2 Pflanzflächen vorbereiten und Pflanzen setzen.	55	105
g. Vorbereiten der Ab- gabe oder Lieferung von Pflanzen und Hartwaren	3.2	c1 Pflanzen bestimmen und benennen. g1 Pflanzen und Hartwaren für den Verkauf vorbereiten. g2 Pflanzen und Hartwaren kommissionieren und für die Auslieferung bereitstellen. g3 Pflanzen und Hartwaren für den Transport verladen.	45	75

Position 4 – Fachgespräche zu den Prüfungsaufträgen (Dauer 40 Minuten)

Position	Unter- positionen	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
Fachgespräch Produktion	4.1	Fachgespräch Pos. 2 Kulturen führen	50	20
	4.2	Fachgespräch Pos. 3 Verkaufsvorbereitungen	50	20

Das Fachgespräch ist in zwei Unterpositionen aufgeteilt. Die Unterposition 4.1 umfasst die Aufträge zu Prüfungsposition 2 und die Unterposition 4.2 die Aufträge zu Prüfungsposition 3.

Das Fachgespräch findet im Rahmen der VPA vor Ort statt und bezieht sich auf die Aufträge (Ausführung und Ergebnis) der entsprechenden Position. Es wird pro Position nach Ausführung und Abschluss der Aufträge durchgeführt.

Das Fachgespräch dient dazu, ausgeführte Handlungen zu reflektieren und zu begründen und die Gedankengänge/Entscheide der/des Kandidatin/Kandidaten nachvollziehbar und erkennbar zu machen. Es dient nicht der Überprüfung von isolierten Fachkenntnissen ohne Bezug zu den ausgeführten Aufträgen.

Vor Beginn des Fachgespräches bereiten sich die Experten und Expertinnen (Absprachen: Beurteilen des Ergebnisses, Fragen/Themen für das Fachgespräch, Rollen) und der Kandidat, die Kandidatin (Verschnaufpause, Selbsteinschätzung) mindestens 15 Minuten auf das jeweilige Fachgespräch vor. Das Gespräch wird von jenem Experten geführt, der die vollständige Ausführung der Aufträge mitverfolgt hat.

4.2 VPA Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

4.2.1 Positionen

Die VPA dauert **8 Stunden** und wird zentral durchgeführt. Die Arbeiten finden im Zeitraum Mai/Juni statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
1	Organisieren der Arbeiten (b)	10	20
2	Erstellen und Unterhalten von Gartenbauten und -anlagen (h) Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren (e)	35	210
3	Erstellen und Unterhalten von Grünflächen (i) Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen (c) Fördern naturnahe Lebensräume sowie der Pflanzen- und Bodengesundheit (d)	35	210
4	Fachgespräch	20	40

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

4.2.2 Unterpositionen nach Positionen

Position 1 – Organisieren der Arbeiten

Position (HK-Bereich)	Unter-positionen	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer Minuten
b. Organisieren der Arbeiten	1.1	Vorbereiten Auftrag zu Position 2 b1 Arbeitsauftrag entgegennehmen und bei Unklarheiten mit der vorgesetzten Stelle klären. b2 Arbeiten vorbereiten und Arbeitsmittel bereitstellen.	50	10
	1.2	Vorbereiten Auftrag zu Unterposition 3.1 b1 Arbeitsauftrag entgegennehmen und bei Unklarheiten mit der vorgesetzten Stelle klären. b2 Arbeiten vorbereiten und Arbeitsmittel bereitstellen.	50	10

Position 2 – Werkstück grau

Handlungskompetenzbereiche	Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
h. Erstellen und Unterhalten von Gartenbauten und -anlagen e. Warten der Arbeitsmittel und Lagern oder Umschlagen von Waren	2	Werkstück erstellen (Werkstück grau) h2 Entwässerungseinrichtungen und Leitungen erstellen und unterhalten. h3 Gartenbauten erstellen und unterhalten. h4 Ausstattungen erstellen und unterhalten. e3 Material, Werk- und Hilfsstoffe sortieren und verwerten oder entsorgen.	100	210

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 3 – Bereich grün

Handlungskompetenzbereiche	Unter-positionen	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
i. Erstellen und Unterhalten von Grünflächen c. Bestimmen, Benennen und Verwenden von Pflanzen d. Fördern naturnahe Lebensräume sowie der Pflanzen- und Boden-gesundheit	3.1	<p><i>Erstellen von Grünflächen (Werkstück grün)</i></p> <p>c1 Pflanzen bestimmen und benennen. c2 Pflanzflächen vorbereiten und Pflanzen setzen. i1 Pflanz-, Rasen-, Wiesen- und weitere Saatflächen vorbereiten und begrünen.</p>	65	150
	3.2	<p><i>Pflege/Unterhalt bestehender Grünflächen</i></p> <p>i2 Begrünungen unterhalten. c1 Pflanzen bestimmen und benennen. d1 Naturnahe Lebensräume fördern. d2 Pflanzengesundheit fördern. d4 Böden nachhaltig bearbeiten, pflegen und schützen. d5 Organisches Material in den Kreislauf zurückführen.</p>	35	60

Position 4 – Fachgespräch zu den Prüfungsaufträgen der Position 2 und Unterposition 3.1

Position	Unter-positionen	Handlungskompetenzen	Gewichtung in %	Dauer in Minuten
Fachgespräch Garten- und Landschaftsbau	4.1	Fachgespräch Werkstück grau zu Position 2	50	20
	4.2	Fachgespräch Werkstück grün zu Unterposition 3.1	50	20

Das Fachgespräch ist in 2 Unterpositionen aufgeteilt. Die Unterposition 4.1 umfasst die Prüfungsposition 2 (HKB h und e). Die Unterposition 4.2 die Unterposition 3.1 (HKB c, d und i).

Das Fachgespräch bezieht sich auf das jeweilige Werkstück (Ausführung und Ergebnis) der entsprechenden Position. Es findet im Rahmen der VPA vor Ort am Werkstück statt.

Das Fachgespräch dient dazu, ausgeführte Handlungen zu reflektieren und zu begründen und die Gedankengänge/Entscheide der/des Kandidatin/Kandidaten nachvollziehbar und erkennbar zu machen. Es dient nicht der Überprüfung von isolierten Fachkenntnissen ohne Bezug zum Werkstück.

Vor Beginn des Fachgespräches bereiten sich die Experten (Absprachen: Beurteilen des Ergebnisses, Fragen/Themen für das Fachgespräch, Rollen) und der Kandidat (Verschnaufpause, Selbsteinschätzung) mindestens 15 Minuten auf das jeweilige Fachgespräch vor. Das Gespräch wird von jedem Experten geführt, der den Erarbeitungsprozess des Werkstücks mitverfolgt hat.

4.3 Hilfsmittel

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Bildungsverordnung und des Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel für die Positionen 1, 2 und 3. Die folgenden Hilfsmittel dürfen in analoger und/oder in digitaler Form genutzt werden:

- Pflanzenwerk
- Lerndokumentation
- die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse
- Formelsammlung
- Hilfsmittel zur Pflanzenbestimmung

Für das Fachgespräch der Position 4 sind folgende Hilfsmittel erlaubt:

- Lerndokumentation
- die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse

4.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <https://www.berufsbildung.ch> abrufbar. Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

Position	Bezeichnung	Gewichtung
1	Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen	80%
2	Note für die Bildung in den überbetrieblichen Kursen	20%

Zuständigkeiten für die Erfahrungsnoten nach Lernorten

Im Gegensatz zur praktischen Prüfung fällt die Herleitung der Erfahrungsnote nicht in den Zuständigkeitsbereich der Prüfungsorgane (Kommission, Obmänner). Die Vorgaben zur Herleitung der Erfahrungsnoten werden gemäss entsprechenden Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten pro Lernort festgelegt.

Erfahrungsnote Unterricht in den Berufskenntnissen

Der Unterricht an der Berufsfachschule ist eine Vollzugsaufgabe der Kantone, die für die Festlegung der entsprechenden Vorgaben zuständig sind. Diese Vorgaben bestehen einerseits aus dem auf den national koordinierten Standard-Lehrplan abgestützten Schullehrplan und andererseits aus der Festlegung der Form und Anzahl der durchzuführenden Beurteilungen pro Semester innerhalb des durch den Schullehrplan festgelegten Rahmens. Es gilt der Grundsatz «Wer lehrt prüft».

Erfahrungsnote Bildung in den üK

Die Vorgaben für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse, für deren Bewertung und Benotung sind in die Zuständigkeit der Trägerschaft, d.h. der für den Beruf zuständigen Organisation der Arbeitswelt.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gärtnerin EBA und Gärtner EBA treten am 01. März 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Aarau, 01. März 2025

JardinSuisse

Die Präsidentin

der Geschäftsführer

.....
Barbara Jenni

.....
Marcel Sennhauser

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 19.02.2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gärtnerin EBA und Gärtner EBA Stellung bezogen.

8 Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Gärtnerin EBA / Gärtner EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch